

Der Verkehr mit Getreide.

N Berlin, 23. Dezbr. (Priv.-Tel.) Der Handelsminister, der Landwirtschaftsminister und der Minister des Innern veröffentlichen im „Reichsanzeiger“ folgende Bekanntmachung vom 23. Dezember:

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des königlich preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärfiskus) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Dekonomierat Dürchardt und Bankdirektor Hartmann, vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Dieselbe Ermäch-

tigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

N Berlin, 23. Dezbr. (Priv.-Tel.) In der vom Bundesrat in seiner letzten Sitzung beschlossenen Abänderung des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August d. J. haben auch die Strafvorschriften eine erhebliche Verschärfung erfahren, die durch die inzwischen gemachten Erfahrungen notwendig geworden ist. Dazu schreibt eine Korrespondenz: Es wurde bisher mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wer festgesetzte Höchstpreise überschritt, den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelte, Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlichte oder der Verschlagnahme entzog. Die Strafbestimmungen haben sich nicht als ausreichend erwiesen, da sie lediglich die Überschreitung der Höchstpreise, also den tatsächlichen Abschluß eines Geschäftes unter Strafe stellten. Von dieser Handlung haben jedoch nur die daran unmittelbar Beteiligten Kenntnis, und sie haben naturgemäß an der Geheimhaltung der Straftat das größte Interesse. In der neuen Verordnung sind nunmehr auch schon die geschäftlichen Handlungen unter Strafe gestellt, die den Zweck verfolgen, ein Geschäft einzuleiten oder abzuschließen, bei dem eine Überschreitung der Höchstpreise in Frage kommt. Die neue Verordnung bestimmt infolgedessen, daß auch derjenige bestraft wird, der einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet. Gleichzeitig sind die Strafen wesentlich erhöht. Bisher kamen grundsätzlich nur Geldstrafen bis 3000 Mark und nur im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten in Frage. In Zukunft kann auf Gefängnis bis zu 1 Jahr oder auf eine Geldstrafe bis zu 10 000 Mark erkannt werden.